

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1975	Nummer 124
--------------	---	------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	24. 10. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesarbeitsgemeinschaft Jugendkunst- und Kreativitätsschulen Nordrhein-Westfalen e. V. . . . .	1950
7207	23. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) – Allgemeine Verwaltungsvorschriften – . . . . .	1950
7831	20. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deckinfektionen der Rinder . . . . .	1954
79032	20. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – HVM 72 – . . . . .	1957
8054	17. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwendung von Kunststoffrohren für Acetylen- und Sauerstoffleitungen . . . . .	1958

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Personalveränderungen Justizminister . . . . .	1958
Justizminister Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Amsberg . . . . .	1958

2160

**I.****Öffentliche Anerkennung****als Träger der freien Jugendhilfe****Landesarbeitsgemeinschaft****Jugendkunst- und Kreativitätsschulen****Nordrhein-Westfalen e. V.****Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales**  
v. 24. 10. 1975 – IV B 2 – 6113/R

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

**Landesarbeitsgemeinschaft**  
**Jugendkunst- und Kreativitätsschulen**  
**Nordrhein-Westfalen e. V.,**  
**Sitz Remscheid**

(am 24. 10. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1950.

**7207**

**Richtlinien**  
**zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen**  
**nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)**  
**(Allgemeine Verwaltungsvorschriften)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 23. 10. 1975 – I/D 3 – 41-05 (44/75)

1. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisüberwachung und zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 3 bis 6 des Wirtschaftsstrafgesetzes und der Verordnung über Preisangaben zuständigen Verwaltungsbehörden vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 42) – SGV. NW. 45 – obliegt die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen den Kreisordnungsbehörden.
2. Beim Vollzug des § 5 WiStG haben die Kreisordnungsbehörden ab sofort die sich aus der Anlage ergebenden Richtlinien zu beachten.
3. Mein RdErl. v. 28. 2. 1973 (SMBI. NW. 7207) wird hiermit aufgehoben.

**Anlage****Anlage**

**Richtlinien**  
**zur wirksameren Bekämpfung von Mietpreisüberhöhungen**  
**nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313)**

**1. Vorbemerkung:**

- 1.1 Durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 – EGStGB – (BGBl. I S. 469, 577) hat der § 2b WiStG in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Bezeichnung § 5 erhalten.
- 1.2 Die Bußgeldvorschrift des § 5 setzt die Miete als Marktpreis nicht außer Kraft. Der § 5 kann nicht dazu dienen, ein durchgehendes Höchstpreisniveau für Mieter einzuführen. Seine Bedeutung besteht darin, in Einzelfällen eine Handhabe zur Bekämpfung eindeutiger Mißstände zu sein.
- 1.3 Die Richtlinien wenden sich in erster Linie an die für die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen zuständigen Verwaltungsbehörden. Sie sollen

zugleich den Gerichten und den Staatsanwaltschaften aufzeigen, von welchen Verwaltungs- und Auslegungsgrundsätzen sich die Verwaltungsbehörden bei dem Vollzug des § 5 leiten lassen.

**2. Sachlicher Geltungsbereich**

Mietpreisüberhöhungen nach § 5 sind grundsätzlich bei jeder Art von „Räumen zum Wohnen“ – ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fertigstellung oder Bezugsfertigkeit der Wohnräume oder den Zeitpunkt des Abschlusses der Mietverhältnisse – denkbar.

Der § 5 gilt auch für Wohnungen, die unter das Zweite Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum – 2. WKSchG – vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603) fallen.

Auf Sozialwohnungen ist nicht § 5 WiStG, sondern § 26 Abs. 3 Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) anzuwenden, der für die wesentliche Überschreitung der zulässigen Kostenmiete den gleichen Bußgeldrahmen wie § 5 vorsieht.

2.2 Den praktischen Hauptanwendungsbereich des § 5 bilden die Fälle

2.21 der Neu- oder Wiedervermietung (Begründung neuer Mietverhältnisse) von  
– Altbauwohnungen und  
– älteren Neubauwohnungen.

2.22 der Vermietung an ausländische Arbeitnehmer.  
In den Fällen zu Nr. 2.21 soll dem Bestreben von Vermietern, die bisherigen Mieten an das höhere Niveau der Mieten für jüngste Neubauwohnungen anzunähern, mit § 5 begegnet werden.

2.3 Bei bestehenden Mietverhältnissen, die unter das 2. WKSchG fallen, können nach Artikel 3 dieses Gesetzes Mieterhöhungen gegen den Willen des Mieters nur in begrenztem Umfang durchgesetzt werden. Das Einverständnis des Mieters mit einem im Sinne des § 5 überhöhten Mietpreis schließt die Anwendung dieser Vorschrift nicht aus.

**3. Verfahren**

3.1 Die Mietpreisüberhöhung ist stets eine Ordnungswidrigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Neben Vorsatz reicht auch leichtfertiges Verhalten aus. Hierunter fällt nicht jede Fahrlässigkeit, sondern nur ein erhöhter Grad von Fahrlässigkeit, etwa vergleichbar der groben Fahrlässigkeit im Sinne des § 277 BGB.

Die Mietpreisüberhöhung kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden (§ 5 Abs. 2); bei leichtfertiger Begehung liegt die höchstmögliche Geldbuße bei 25 000,- DM (§ 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG – i. V. m. § 5 Abs. 2).

3.2 Für das Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörden gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie ergänzend und sinngemäß der Strafprozeßordnung und ggf. des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes (Hinweis auf die §§ 46 ff. OWiG).

Die Beteiligung der Verwaltungsbehörden im gerichtlichen Verfahren (Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren bei Einsprüchen und Rechtsbeschwerden nach §§ 67 ff. und §§ 79 ff. OWiG) ist in § 76 OWiG geregelt. Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen und dabei um enge Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften bemüht sein; sie sollen insbesondere darauf hinwirken, daß die Staatsanwaltschaften in Fällen von besonderer Bedeutung an den Hauptverhandlungen teilnehmen und das öffentliche Interesse an der Verfolgung und Ahndung von Mietpreisüberhöhungen bejahen (Hinweis auf die §§ 69, 75 sowie 47 Abs. 2 OWiG). Auf die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RStBV – vom 1. Dezember 1970 in der Fassung vom 25. Mai 1972 (BArz. Nr. 17/1971 und Nr. 99/1972 sowie JMBI. NW. 1970 S. 285 und 1972 S. 139) wird verwiesen.

- 3.3 Ist der Vermieter eine juristische Person, oder hat sonst ein Vertreter oder Beauftragter für den Vermieter gehandelt, so sind insbesondere die §§ 9, 30, 130 OWiG zu beachten.
- 3.4 Neben der Geldbuße kommt bei der Mietpreisüberhöhung auch
- 3.41 die Abführung des Mehrerlöses an das Land (§ 8 WiStG) oder
- 3.42 die Rückerstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten (§ 9 WiStG)  
in Betracht (Hinweis auf § 8 Abs. 1 WiStG: „...ist anzutreten“).  
Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen geschädigte Mieter auf das Antragsrecht nach § 9 Abs. 1 WiStG und auf die weitere gesetzliche Möglichkeit der Rückerstattung des Mehrerlöses nach § 9 Abs. 2 WiStG hinweisen.  
Gegebenenfalls kann es auch im sog. objektiven Verfahren nach § 10 WiStG zur Abführung oder Rückerstattung des Mehrerlöses kommen.
- 3.5 Die Verfolgung der vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit verjährt in drei Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), die der leichtfertigen Ordnungswidrigkeit in 2 Jahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).
- 3.6 Die Mietpreisüberhöhung unterscheidet sich vom Mietwucher nach § 302f Strafgesetzbuch (StGB). Der Mietwucher ist – im Gegensatz zur Ordnungswidrigkeit nach § 5 – eine Straftat.  
Eine Straftat nach § 302f StGB (Mietwucher) liegt vor, wenn der Vermieter die Zwangslage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit des Mieters dadurch ausbeutet (d.h. gewinnsüchtig ausnutzt), daß er sich für die Vermietung oder eine damit verbundene Nebenleistung ein Entgelt versprechen oder gewähren läßt, das zur Leistung in einem auffälligen Mißverhältnis steht. Der Mietwucher setzt also im Gegensatz zur Mietpreisüberhöhung auf Seiten der Geschädigten bestimmte persönliche Verhältnisse voraus. Der Umstand allein, daß zwischen Leistung und Entgelt ein besonders grobes Mißverhältnis besteht, reicht in keinem Falle für die Annahme von Mietwucher aus.  
Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß alle diese Tatbestandsmerkmale des § 302f StGB vorliegen, so gibt die zuständige Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 Abs. 1 OWiG). Ist der Verstoß gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 Abs. 1 OWiG).  
Die Verfolgung und Ahndung von Mietpreisverstößen obliegen in erster Linie den Verwaltungsbehörden (§ 35 OWiG). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OWiG bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt, die mit der Ordnungswidrigkeit zusammenhängt. Im Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig (§ 40 OWiG). Stellt die Staatsanwaltschaft in diesem Fall das Verfahren nur wegen der Straftat ein, oder übernimmt sie in den Fällen des § 42 OWiG die Verfolgung nicht, so gibt sie die Sache wiederum an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 OWiG), sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.  
Die Verwaltungsbehörde ist im übrigen nach § 44 OWiG an die Entschließung der Staatsanwaltschaft gebunden, ob eine Tat als Straftat verfolgt wird oder nicht.
- 3.7 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben Mietpreisüberhöhungen nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen zu verfolgen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Anhaltspunkte für Mietpreisüberhöhungen können sich beim Vollzug des Zweiten Wohngesetzes ergeben, ferner beim Vollzug gesetzlicher Bestimmungen über die sog. Wohnungsaufsicht.  
Bei fehlendem öffentlichem Interesse kann ausnahmsweise eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG in Betracht kommen.
- Bei der Verfolgung ist zu beachten, daß § 5 neben der preispolitischen Zielsetzung auch den Schutz des Mieters bezweckt. In der Regel werden die Mieter Kündigungsschutz nach dem 2. WKSchG genießen.
- 3.71 Die Schutzbestimmungen gelten aber nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist (Vermietung für die Dauer von Ausstellungen oder anderen zeitlich begrenzten Veranstaltungen; Vermietung von Ferienwohnungen u.ä.) und für Mietverhältnisse über Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sofern der Wohnraum nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist (§ 564b Abs. 7 BGB; Artikel 2 Abs. 3 des 2. WKSchG).
- 3.72 Eine erleichterte Kündigungsmöglichkeit gilt für Mietverhältnisse über Wohnungen in einem vom Vermieter selbst bewohnten Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie über Wohnraum der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung (§ 564b Abs. 4 BGB; Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des 2. WKSchG).  
In diesen Fällen wird deshalb vor der Einleitung eines Verfahrens nach § 5 zu prüfen sein, ob die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit das Mietverhältnis in seinem Bestand gefährden könnten.
- 3.8 Die zuständigen Verwaltungsbehörden sollen bestrebt sein, die Vertragsbeziehungen der Mietparteien nicht unnötig zu belasten. Deshalb kann, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit besteht (§ 47 Abs. 1 OWiG – siehe Nr. 3.7) und eine ausreichende Herabsetzung der überhöhten Miete im Verhandlungswege erreicht wird, im Einzelfalle von dem Erlaß eines Bußgeldbescheides abgesehen werden.
- Objektiver Tatbestand**
- 4.1 Der gesetzliche Tatbestand der Mietpreisüberhöhung kann erfüllt sein, wenn der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“ im Sinne des § 5 fordert für
- 4.11 die „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ oder
- 4.12 „damit verbundene Nebenleistungen“.
- Zu 4.11  
Bei der „Vermietung von Räumen zum Wohnen“ kommt es auf die tatsächlich gewollte Zweckbestimmung an; vorgeschobene Vermietungszwecke sind unbeachtlich. Die Bewohnbarkeit der Räume ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.
- Zu 4.12  
Das sind alle „Nebenleistungen“, die der Vermieter in Verbindung mit der Raumvermietung erbringt, auch wenn dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart ist oder üblicherweise gefordert wird. Als solche Nebenleistungen kommen in Betracht insbesondere:
- Gestaltung von Mobilien, Bettwäsche, Wasch-, Schleuder- oder Trockenmaschinen;
  - Vermietung von Garagen oder Einstellplätzen;
  - Beheizung oder Heißwasserbereitung;
  - Strom-, Gas- oder Wasserlieferung;
  - Möglichkeit zur Benutzung des Aufzuges, des Telefons, des Hausgartens oder der Fernseh-Gemeinschaftsanlage;
  - Übernahme der Treppenreinigung;
  - Müllabfuhr oder Straßenreinigung.
- Der Gesetzgeber erwähnt die Nebenleistungen als eigenständiges Tatbestandsmerkmal, damit der Vermieter nicht (bei Forderung einer unangemessenen Miete) auf das Fordern unangemessener Entgelte für Nebenleistungen ausweichen kann; Miete und Entgelt für die Nebenleistungen dürfen insgesamt nicht unangemessen hoch sein (siehe auch Nr. 4.42).
- 4.2 Zum gesetzlichen Tatbestand des § 5 gehört ferner, daß der Vermieter „unangemessen hohe Entgelte“
- „fordert“,
  - „sich versprechen läßt“ oder
  - „annimmt“.

„Entgelte“ im Sinne des § 5 sind nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch einmalige Leistungen des Mieters, soweit sie nicht rückzahlbar sind, sowie bei rückzahlbaren Mieterleistungen ein etwaiger Zinsverlust. Dabei handelt es sich zum Beispiel um verlorene Zuschüsse und Mietvorauszahlungen, ferner bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Mieterdarlehen und Kautionen um den Zinsbetrag, der bei einer marktüblichen Verzinsung zu erzielen wäre. Diese Beträge sind – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer – auf Monatsbeträge umzurechnen und als Bestandteil des für die Vermietung von Räumen zum Wohnen usw. geforderten Entgelts zu behandeln. Bei Mietverträgen von unbestimmter Dauer ist die einmalige Leistung grundsätzlich auf 1 Jahr umzurechnen, es sei denn, es steht im Zeitpunkt der Entscheidung bereits eine längere Mietdauer fest.

- 4.3 Unangemessen hoch sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Entgelte, die „infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ die sog. ortsüblichen Entgelte „nicht unwesentlich übersteigen“. Dabei ist nur das geringe Angebot auf dem betreffenden Teilmarkt zu untersuchen.
- 4.31 Bei der Auslegung ist auf den objektiven Bedarf an vergleichbaren Räumen – unabhängig von den hierfür geforderten Entgelten – abzustellen. Wenn zum Beispiel keine Übernachfrage nach Räumen mit verhältnismäßig hohen Mieten mehr besteht, schließt dies nicht aus, daß gleichwohl ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ bestehen kann.
- 4.32 In Ballungsgebieten und deren Einzugsbereichen (Randzonen) kann man in der Regel ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ unterstellen. Ballungsgebiete sind jedenfalls die Gemeinden, für welche die Landesregierung von der Ermächtigung des Art. 6 des Gesetzes vom 4. November 1971 (BGBL. I S. 1745) Gebrauch gemacht hat (Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum). Aber auch in anderen Gemeinden kann auf bestimmten örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmärkten ein „geringes Angebot an vergleichbaren Räumen“ anzunehmen sein.
- 4.33 Es ist auf die Umstände abzustellen, die gerade auf dem betreffenden örtlich oder sachlich abgegrenzten Teilmarkt herrschen. Deshalb müssen die abweichen den besonderen Verhältnisse auf anderen Teilmärkten unberücksichtigt bleiben. Das gilt insbesondere für ein etwaiges reichhaltiges örtliches Angebot an Luxuswohnungen. An Teilmärkten für die Feststellung der üblichen Entgelte können insbesondere Wohnungen oder Räume gleicher Art und ähnlicher Größe in Betracht kommen, wie Einfamilienhäuser, Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Großwohnungen, Kleinwohnungen, nicht abgeschlossene Wohnungen (siehe Nr. 4.421, 4.422 und 4.54).
- 4.4 Nach Feststellung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu prüfen, ob die geforderten Entgelte „die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden für die Vermietung von Räumen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage oder damit verbundene Nebenleistungen gezahlt werden“ (sog. vergleichbare ortsübliche Mieten), nicht unwesentlich übersteigen.
- 4.41 Die Vergleichsmieten müssen entweder „in der Gemeinde“ oder „in vergleichbaren Gemeinden“ gesucht werden. Nur subsidiär wird es auf „vergleichbare Gemeinden“ ankommen, dann nämlich, wenn Vergleichsmieten in derselben Gemeinde nicht festgestellt werden können. Das wird in der Regel nur in kleineren Gemeinden (Nichtballungsräumen) der Fall sein. Bei der Auswahl der Vergleichsgemeinden wird es u. a. auch auf deren Größe und Wohnungsmarktlage ankommen.
- 4.42 Heranzuziehen sind die Mieten örtlich und sachlich vergleichbarer Objekte. Dabei sind – kumulativ – an Vergleichskriterien zu prüfen die
- Art,
  - Größe,
  - Ausstattung,

#### Beschaffenheit und Lage

der Vergleichsobjekte. Handelt es sich um den Verdacht des Forderns überhöhter Nebenentgelte, so sind die Entgelte für vergleichbare Nebenleistungen heranzuziehen (siehe Nr. 4.12).

#### 4.421 Art:

Maßgebende Kriterien für Wohnungen vergleichbarer Art werden die Bauweise, vor allem aber die grundsätzliche Struktur der Wohnung (etwa: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, abgeschlossene Wohnung) sein, soweit sich diese Kriterien auf den Wohnwert auswirken. Für die Vergleichsmieten ist der Wohnwert maßgebend. Dieser kann, muß aber nicht durch das Alter der Wohnung gemindert sein.

#### 4.422 Größe:

Für die Größe ist abzustellen auf die Quadratmeterzahl der Wohnfläche einer Wohnung, also auf die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören. Die Vergleichswohnungen sollen in ihrer Größe der zu beurteilenden Wohnung wenigstens annähernd entsprechen.

#### 4.423 Ausstattung:

Zur Beurteilung der Ausstattung einer Wohnung dienen die verschiedensten Merkmale; sie können wegen ihrer Vielzahl und Vielfältigkeit nur angedeutet werden, z. B.:

- Einfach- oder Doppelfenster,
- WC innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- Bad und WC getrennt,
- Bad innerhalb oder außerhalb der Wohnung,
- zentrale Warmwasserversorgung,
- Beheizungsart der Wohnung,
- Art der Fußböden,
- Loggia oder Balkon.

#### 4.424 Beschaffenheit:

Zur Beschaffenheit zählen die Bauart, der bauliche Zustand und der Schnitt der Wohnung.

#### 4.425 Lage:

Bei der Lage kommt es sowohl auf die Wohngegend als auch auf die Lage der Wohnung im Gebäude (Geschoß, Keller, Hinterhaus) an.

#### 4.5 Zur Beurteilung der Angemessenheit einer Miete stehen verschiedene Maßstäbe zur Verfügung (vgl. Artikel 3 § 2 Abs. 2 des 2. WKSchG).

#### 4.51 Zur Feststellung der ortsüblichen Mieten eignen sich

- sofern nicht schon verwertbare gerichtliche Entscheidungen hierzu vorliegen – in erster Linie Übersichten über die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelte, soweit die Übersichten
- von der Gemeinde oder
- von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden sind.

Aus dem Begriff der Ortsüblichkeit von Mieten ergibt sich, daß derartige Übersichten sich nicht auf die Angabe von Durchschnittsmieten beschränken dürfen, sondern Mietpreisspannen angeben müssen, welche sich über das ganze Spektrum der für Wohnungen gleichen Wohnwerts ortsüblichen Mietpreise erstrecken und durch laufende (jährliche) Fortschreibung auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### 4.52 Fehlen entsprechende Erfahrungswerte, so können die ortsüblichen Mieten festgestellt werden mit Hilfe von

#### 4.521 fortgeschriebenen Ortsergebnissen der letzten Gebäude- und Wohnungszählung,

#### 4.522 örtlichen Wohnungsdstatistiken,

#### 4.523 konkreten Vergleichsobjekten, sofern solche in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

#### 4.53 Darüber hinaus kann zurückgegriffen werden auf

- Erhebungen von Antrags- und Bewilligungsstellen für die Wohnungsgewährung,
- Erhebungen öffentlicher Wohnungsvermittlungsstellen,

- Erhebungen von Vereinigungen von Wohnungsvermittlern,
  - in vergleichbaren Einzelfällen bereits erstellte Gutachten öffentlich bestellter oder vereidigter Sachverständiger,
  - Erhebungen von Haus- und Grundbesitzervereinen,
  - Erhebungen von Mietervereinen.
- 4.54 Bei der Feststellung der vergleichbaren ortsüblichen Mieten sind folgende Grundsätze zu beachten:
- 4.541 Die Gestehungskosten bleiben außer Betracht.
- 4.542 Die Vergleichsmieten sind ohne Betriebskosten im Sinne des § 27 II. Berechnungsverordnung – II. BV – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) in DM je qm Wohnfläche zu ermitteln.
- 4.543 Die Wohnflächen der zu beurteilenden und der zu Vergleichzwecken herangezogenen Wohnungen müssen nach den gleichen Berechnungsmaßstäben (II. BV oder Normblatt DIN 283) festgestellt werden.  
Kleinere Wohnungen, auch Appartements, sind in der Regel je qm Wohnfläche teurer als größere Wohnungen. Deshalb sind vergleichbare Wohnungsrößen heranzuziehen.
- 4.544 Den Besonderheiten des Einzelfalles ist mit Hilfe von Zu- oder Abschlägen Rechnung zu tragen. Bei Mietobjekten mit starker Beanspruchung kann ein Abnutzungszuschlag in Betracht kommen. Abschläge sind insbesondere bei solchen Unterkünften ausländischer Arbeitnehmer vorzunehmen, die den Anforderungen der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Richtlinien für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1971 (BAzN. Nr. 63 vom 1. April 1971) nicht entsprechen.
- 4.55 Bei der Vermietung möblierter oder teilmöblierter Räume ist für das Mobiliar ein angemessener Zuschlag zu berücksichtigen. Dabei ist vom Zeitwert auszugehen.
- 4.56 Werden mit der Vermietung zugleich Dienstleistungen erbracht (z.B. Säuberung der Wäsche, Reinigung der Räume oder dergleichen), so können als Leistungsentgelte die Werte angesetzt werden, die sich bei der Vervielfältigung ortsüblicher Stundensätze mit der Anzahl der monatlichen Arbeitsstunden ergeben. Hierbei können angemessene Stundensätze entsprechender Dienstleistungsbetriebe (z.B. Waschsalons, Reinigungsunternehmen oder dergleichen) herangezogen werden.
- 4.6 Unangemessen hoch im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 sind nur solche Entgelte, die die vergleichbaren ortsüblichen Mieten (oder Nebenleistungsentgelte) „nicht unwesentlich“ übersteigen. Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber abweichend vom Regierungsentwurf, der den Ausdruck „wesentlich“ verwendete, den Begriff „nicht unwesentlich“ gewählt hat, um die Schwelle der Unangemessenheit niedriger anzusetzen. Ein „nicht unwesentliches“ Übersteigen des geforderten Entgelts über die festgestellten ortsüblichen Mieten ist deshalb gegeben, wenn das Entgelt um mehr als 10 v.H. (Wesentlichkeitsgrenze) höher liegt als der obere Mietwert, der sich aus der Bandbreite der festgestellten ortsüblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen ergibt.  
Können die ortsüblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen in Form eines Durchschnittswertes festgestellt werden und führt ein Aufschlag von 20 v.H. auf diesen Durchschnittswert zu einem für den Vermieter günstigeren Ergebnis, so ist dieser Aufschlag auf den Durchschnittswert als Wesentlichkeitsgrenze zugrunde zu legen.
- 4.7 Ist das Entgelt unter Berücksichtigung der Aufwendungen für bauliche Änderungen im Sinne des Artikels 3 § 3 des 2. WKSchG oder einer Erhöhung von Fremdkapitalzinsen nach Artikel 3 § 5 des 2. WKSchG gebildet worden, so ist der dadurch bedingte Teil des Entgelts, soweit er den genannten Vorschriften entspricht, bei Prüfung der Unangemessenheit außer Betracht zu lassen. Das Entgelt ist in einem solchen Falle nur dann unangemessen hoch, wenn die Basismiete über die Wesentlichkeitsgrenze gemäß Nr. 4.6 hinausgeht. Bei baulichen Änderungen im Sinne des Artikels 3 § 3 des 2. WKSchG ist dabei von den ortsüblichen Mieten für Mietobjekte auszugehen, welche die durch die Modernisierung neu entstandenen Ausstattungsmerkmale oder Beschaffenheit nicht aufweisen.  
Falls – ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt – die vergleichbaren ortsüblichen Mieten das Entgelt der zu beurteilenden Wohnung erreichen, so ist die allgemeine Regelung anzuwenden.
5. Subjektiver Tatbestand
- 5.1 Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 WiStG ist stets anzunehmen, wenn der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat; bedingter Vorsatz genügt.
- 5.2 Der § 5 Abs. 1 erfaßt auch die leichtfertige Begehungsform der Mietpreisüberhöhung. Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad an Fahrlässigkeit. Sie kann zum Beispiel gegeben sein, wenn der Vermieter – obwohl er hierzu fähig wäre – es in grober Achtlosigkeit unterläßt, sich über die Höhe der Entgelte für die Vermietung vergleichbarer Räume oder für Nebenleistungen zu erkundigen.
6. Höhe der Geldbußen
- Bei der Bemessung der Geldbußen ist § 17 Abs. 3 OWiG zu berücksichtigen. Indes ist eine wirksame Bekämpfung mißbräuchlich hoher Mieten nur durch Verhängung spürbarer Geldbußen zu erreichen. Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen; reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es – auch im Falle der Leichtfertigkeit – überschritten werden.
7. Förderung des Informationsflusses
- 7.1 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben auf dem Dienstwege jeweils 2 Abdrucke aller Bußgeldbescheide und gerichtlichen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung umgehend der obersten Landesbehörde zu übersenden und zugleich mitzuteilen, ob die Bescheide oder Entscheidungen rechtskräftig sind oder nicht. Die oberste Landesbehörde unterrichtet sodann die übrigen Länder und die fachlich berührten obersten Bundesbehörden unter Übersendung jeweils eines Abdrucks aller Bußgeldbescheide und gerichtlicher Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 7.2 Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben der obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege alljährlich zum 31. Januar über die Zahl der im vorangegangenen Jahr bearbeiteten Fälle von Mietpreisüberhöhungen und über die Art und Weise der Erledigung zu berichten. Die oberste Landesbehörde wertet die Berichte aus und unterrichtet ihrerseits die übrigen Länder und die fachlich berührten obersten Bundesbehörden über das Ergebnis der Erhebung.  
Dabei ist folgendes Gliederungsschema zugrunde zu legen:

## Statistik über Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG im Jahre .....

		Zahl der Verfahren		Zahl der betroffenen Mietverhältnisse	
				davon Mietverhältnisse mit aus- ländischen Arbeitnehmern	
		aus den Zugängen des Berichtsjahres	aus Vorjahren	aus den Zugängen des Berichtsjahres	aus Vorjahren
1. Im Berichtsjahr festgestellte (bearbeitete) Verdachtsfälle					
2. Erledigung von Fällen					
a) im Verhandlungswege					
b) durch Einstellung					
c) durch Bußgeldbescheide					
davon					
– Abführung des Mehrerlöses (an die Staatskasse)					
– Erstattung des Mehrerlöses (an den/die Geschädigten)					
d) im objektiven Verfahren					
davon					
– Abführung des Mehrerlöses					
– Erstattung des Mehrerlöses					
e) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft					
3. Einsprüche im Berichtsjahr					

– MBl. NW. 1975 S. 1950.

## 7831

## Deckinfektionen der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1975 – I C 2 – 2134 – 7260

Bei der Durchführung der Deckinfektionen-Verordnung-Rinder vom 3. Juni 1975 (BGBI. I S. 1307) ist folgendes zu beachten:

## Zu § 1

Die Brucellose der Rinder ist keine Deckinfektion im Sinne dieser Verordnung. Bei der Bekämpfung dieser Krankheit sind die Vorschriften der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBI. I S. 1046) zu beachten.

## Zu § 2

- Zur Feststellung der Trichomonaden- und der Vibrionenseuche (Absatz 2 Nr. 1) bedarf es jeweils des Nachweises des Erregers. Auf Grund klinischer Symptome kann bei den Seuchen nur der Seuchenverdacht festgestellt werden.
- Zur Durchführung der für die Feststellung der Erreger notwendigen Laboruntersuchungen wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.
- Auffälligstes Leitsymptom des Seuchenverdachts (Absatz 2 Nr. 2) ist für beide Seuchen das vermehrte Auftreten von Fruchtbarkeitsstörungen in einem Bestand oder in einem Deck- oder Besamungsbezirk. Zur Feststellung des Seuchenverdachts bei weiblichen Rindern muß neben den bei Einzeltieren festgestellten Symptomen (Verkalben, Um- und Nachrindern, sonstige klinische Erscheinungen) auch dieses Leitsymptom im Bestand vorliegen; andere – z.B. fütterungsbedingte – Ursachen vermehrter Fruchtbarkeitsstörungen sind auszuschließen. Die Feststellung des Seuchenverdachts bei Deck- oder Besamungsbullen wird im allgemeinen nur durch Rückschluß auf Grund der in Satz 2 genannten Symptome bei den von ihnen gedeckten oder besamten Rindern und des in Satz 1 genannten Leitsymptoms getroffen werden können.

Anlagen  
1 und 2

## 4 Bei weiblichen Rindern sind

## 4.1 auf Trichomonadenseuche besonders hinweisende Symptome

- ein- oder mehrmaliges zyklusgerechtes Umrindern (klinische Symptome: Vestibulitis, Vaginitis (ggf. „Reibeisenvagina“, später Endometritis),
- Frühabort und ggf. Nachrindern (infolge gewisser Schleimhautimmunität zunächst Befruchtung, Frucht stirbt jedoch in der 6. bis 16. Woche ab, das Tier rindert nach),
- Pyometra (Frucht stirbt ab, wird jedoch nicht ausgestoßen, sondern mazeriert – Scheinträchtigkeit);

## 4.2 auf Vibrionenseuche besonders hinweisende Symptome

- nicht zyklusgerechtes Umrindern, Brunstverzögerungen bis zu neun Wochen p. coitum (klinische Erscheinungen am Genitale geringgradig, Ursache vermutlich embryональer Frühsterben oder frühzeitige Fruchtabstbung),
- Abort (meist im 4. bis 6. Monat, nicht selten mit Nachgeburtshemmung verbunden).

Bei Bullen gibt es keine auf die beiden Seuchen besonders hinweisende Symptome; entzündliche Veränderungen an den Schleimhäuten des Genitaltraktes können – z.T. durch Begleitkeime verursacht – bei frischen Infektionen vorkommen.

## 5 Auf Grund serologischer Untersuchungen festgestellte fragliche oder positive Befunde eines Tieres fallen nicht unter den Begriff „Erscheinungen, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen“. Gleichwohl ist zu empfehlen, im Rahmen der Ermittlungen bei der Vibrionenseuche zur Abgrenzung des Infektionsgeschehens auch serologische Untersuchungen heranzuziehen.

## 6 Bei der Auswertung der Besamungsergebnisse von Rindern, die mit Samen eines seuchenkranken Bullen besamt worden sind (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe aa) ist das Non-return-Ergebnis des betreffenden Bullen mit dem Non-return-Ergebnis der anderen Bullen der Besamungsstation in einem bestimmten, nicht zu großen Zeitraum zu ver-

gleichen; dabei sind die Besamungsergebnisse von Rindern, die bis zur oder kurz nach der Feststellung der Deckinfektion dreimal oder mehr umgerindert haben, zusätzlich gesondert auszuwerten. Werden signifikante Unterschiede festgestellt, liegt bei allen von diesem Bullen in diesem Zeitraum besamten Rindern Ansteckungsverdacht vor. Die Besamungsergebnisse sind bis zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, an dem keine signifikanten Unterschiede mehr festgestellt werden (vgl. zu § 4).

- 7 Zur Prüfung des Ansteckungsverdachtes nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe bb sind die Tiere klinisch zu untersuchen; hierbei sind insbesondere Rinder, die dreimal oder mehr umgerindert haben, zu berücksichtigen. Der Umfang der Untersuchungen ist vom Einzelfall abhängig, er wird maßgeblich von dem vermutlichen Beginn der Erkrankung des betreffenden Bullen bestimmt werden (vgl. zu § 4). Sofern erforderlich, sind zusätzlich bei gedeckten oder besamten Färsen sowie bei Kühen eine Vaginalspül bzw. -tupferprobe, bei Zuchtbullen Präputialschlüssigkeit oder Spülproben von der Innenwand der künstlichen Scheide unmittelbar nach der Samenentnahme sowie Samenproben mikrobiologisch zu untersuchen (vgl. Anlagen 1 und 2).
- 8 Untersuchungsmaterial (Foeten, Nachgeburten, Spül- oder Tupferproben, Samen) ist – soweit es nicht unmittelbar untersucht wird – auf schnellstem Wege in geeigneten Behältern in gekühltem Zustand (etwa 40°C) an die dafür bestimmten Untersuchungsstellen einzusenden, dies gilt vor allem für Untersuchungen auf Vibrio fetus (vgl. Anlage 2 Nr. 1.1). Bei der Versendung sind die für die Verpackung und den Versand von infektiösem oder verdächtigem Material geltenden Vorschriften zu beachten.

#### Zu § 3

Nach amtlicher Feststellung der Deckinfektion oder des Verdachts auf die Deckinfektion ist bei den geschlechtsreifen Rindern des betreffenden Bestandes eine klinische Untersuchung und, soweit erforderlich, zusätzlich eine mikrobiologische Untersuchung von Vanigalspül- oder Vaginaltupferproben, bei Zuchtbullen eine mikrobiologische Untersuchung von Präputialschlüssigkeit, Präputialtupferproben oder Spülproben von der Innenwand der künstlichen Scheide unmittelbar nach der Samenentnahme und von Samenproben durchzuführen.

#### Zu § 4

- 1 Gegen die Durchführung der künstlichen Besamung durch Besamungswarte (§ 4 Nr. 2 Satz 2) werden Bedenken im allgemeinen nicht bestehen, wenn diese durch berufserfahrene Personen ausgeführt wird.
- 2 Samen seuchenkranker Besamungsbullen ist nur unschädlich zu beseitigen, soweit dieser nach der Erkrankung des Bullen entnommen worden ist. Wann die Erkrankung vermutlich begonnen hat, ist aus den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 durchzuführenden Untersuchungen zu folgern. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel vor dem der Feststellung der Deckinfektion liegen.

#### Zu § 5

Für das Verbot der Abgabe von Samen seuchenverdächtiger Bullen gilt Nummer 2 Satz 2 zu § 4 entsprechend.

#### Zu § 6

- 1 Ist die Deckinfektion nur bei einem Deck- oder Besamungsbullen festgestellt worden (Absatz 1), sollten
  - 1.1 Ausnahmen für dann ggf. vorhandene seuchenverdächtige Rinder von § 4 Nrn. 1 und 3 nur zu wissenschaftlichen Versuchen,
  - 1.2 Ausnahmen für andere Rinder von § 4 Nr. 3 unter der Auflage, daß diese Rinder an dem neuen Standort so lange der behördlichen Beobachtung unterliegen, bis sie sich als unverdächtig im Sinne des § 10 Abs. 4 erwiesen haben, erteilt werden.
- 2 Ist die Deckinfektion oder der Verdacht der Deckinfektion auch bei anderen Rindern als Deck- oder Besamungs-

bullen festgestellt worden (Absatz 2 Nr. 1), sollten, sofern ein Bedürfnis vorliegt, die vorgesehenen Ausnahmen zugelassen werden. Auf die Vorschriften zu § 10 wird hingewiesen.

- 3 Ausnahmen von § 4 Nr. 3 für Besamungsbullen in Besamungsstationen (Absatz 2 Nr. 2) sind nur unter der Auflage zu genehmigen, daß die Bullen an dem neuen Standort so lange der behördlichen Beobachtung unterliegen, bis sie sich im Sinne des § 10 Abs. 4 als unverdächtig erwiesen haben oder bis sich der Verdacht auf eine Deckinfektion im Herkunftsbestand als unbegründet erwiesen hat.
- 4 Kosten, die für erforderliche Untersuchungen entstehen, hat der Besitzer zu tragen.

#### Zu § 7

- 1 Ist eine Deckinfektion festgestellt, ist eine tierärztliche Behandlung in dem betroffenen Bestand oder bei den betroffenen Tieren einer Deckgemeinschaft oder eines Besamungstringes i. d. R. erforderlich. Ob die Behandlung eines Bestandes oder einzelner Rinder anzutragen ist, ist vom Einzelfall abhängig. Sie kann z. B. erforderlich sein, wenn sie Seuche sich verbreitet hat oder dies zu befürchten ist oder wenn eine längere dauernde Sperre (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2) nicht durchführbar erscheint und die Gefahr einer Verschleppung der Seuche besteht.
- 2 Die Art der Behandlung der Rinder richtet sich nach den jeweils festgestellten krankhaften Veränderungen und ist nach den auf Grund der wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Sterilitätsbekämpfung gültigen Regeln durchzuführen. Für die Behandlung kommen insbesondere die Genitalschleimhaut desinfizierende Mittel und – im Falle der Vibriosis – lokal und parenteral auch Antibiotika, wie Streptomycin, Tetracyclin oder Chloramphenicol, in Frage. In behandlungsresistenten Fällen ist die Schlachtung anzuraten.
- 3 Bei verbreitem Auftreten der Deckinfektion führt eine Behandlung einzelner erkrankter Rinder nicht zum Erlöschen der Seuche. Eine Tilgung kann nur durch planmäßige Bekämpfung im Bestand oder der Deckgemeinschaft bzw. des Besamungstringes erreicht werden (listenmäßige Erfassung aller mehr als zwölf Monate alten Rinder mit Angaben über Kalbungen, Fruchtbarkeitsstörungen, Behandlungen; Untersuchung nach § 3; Maßregelung nach § 4; ggf. gruppenweise – je nach Befund – Behandlung; ordnungsgemäße Führung der Deckregister und der Besamungskarten).

#### Zu § 8

Für die Genehmigung der Entfernung ansteckungsverdächtiger Rinder aus dem Gehöft oder sonstigen Standort gelten die Vorschriften Nummern 1.2 und 4 zu § 6 entsprechend.

#### Zu § 9

Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1975 (GV. NW. S. 508), – SGV. NW. 7831 – durchzuführen.

Zur Desinfektion können neben den in § 10 der Anlage A der VAVG-NW genannten Mitteln und Verfahren auch andere geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.

#### Zu § 10

Für das Erlöschen der Deckinfektion werden bestimmte Anforderungen an seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder gestellt; sonstige Rinder des Bestandes, die hierunter nicht fallen („nicht verdächtige Rinder“) bleiben außer Betracht (vgl. auch Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2).

#### Zu § 11

- 1 Andere als in § 2 Abs. 1 genannte Deckinfektionen sind z. B. der Bläschenausschlag (IPV) oder evtl. auch durch andere Vibronentypen als V. fetus venerealis verursachte Deckinfektionen. Maßnahmen gegen diese Deckinfektio-

nen sind jedoch nur zu treffen, wenn durch sie Zuchtschäden verursacht werden oder zu befürchten ist, daß diese Seuchen sich ausgebreitet haben. Basis für die Feststellung dieser Kriterien kann nur eine in einem Bestand oder einer Deckgemeinschaft bzw. einem Besamungsring durchgeführte entsprechende Analyse sein.

- 2 Für die Aufhebung ggf. getroffener Schutzmaßregeln gilt § 10 nicht. Das Erlöschen einer nach § 11 bekämpften Deckinfektion ist auf Grund gesonderter, an den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichteten Kriterien festzustellen.

#### Zu § 12

- 1 Impfstoffe sind Arzneimittel, die Antigene enthalten und dazu bestimmt sind, bei Menschen oder Tieren zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewandt zu werden. Präparate, durch die geimpfte Tiere infolge Bildung spezifischer Antikörper aktiv gegen IBR/IPV immunisiert werden, fallen ohne Zweifel hierunter.
- 2 Präparate, die vermehrungsfähiges Virus enthalten und eine Interferonisierung bewirken, fallen dann nicht unter die Definition „Impfstoff“ und damit auch nicht unter die Vorschrift des § 12, wenn sie nachweislich (vgl. Nummer 3) so beschaffen sind, daß sie in dem geimpften Tier keine spezifischen Antikörper erzeugen. Unter Interferonisierung ist die medikamentelle Erzeugung eines schnellen Infektionsschutzes durch Interferon zu verstehen; dabei wird der Organismus durch Verabreichung von sogenannten Induktoren angeregt, selbst Interferon zu bilden.
- 3 Biologische Interferoninduktoren werden, sofern sie zur Verhütung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind, von der Vorschrift des § 17c Viehseuchengesetz erfaßt, da sie unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und in der Regel zumindest als Antigen anzusehen sind. Sie dürfen danach nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie zugelassen worden sind.  
Für die Durchführung von Feldversuchen wird auf § 17c Abs. 4 des Viehseuchengesetzes hingewiesen.
- 4 Auf den Einsatz von Impfstoffen gegen IPV, insbesondere in einem Teil der Besamungsstationen, kann derzeit nicht verzichtet werden; es ist jedoch erforderlich, den Einsatz solcher Impfstoffe – vor allem der sog. Lebendimpfstoffe – zu kontrollieren. Sofern die Seuchensituation es erfordert, z.B. bei enzootischem Geschehen, sollten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- 5 Die IBR kann ggf. in großen Rindermastbeständen Bedeutung erlangen. Differentialdiagnostisch wird sie als erreger-spezifische Erkrankung von den verschiedenen respiratorischen Faktoren-Erkrankungen, an denen als wichtigste Erreger Adenovirus, REO-Virus, Rhinovirus, Parainfluenza-3-Virus sowie Pasteurellen beteiligt sind, unterschieden. Soweit geboten und seuchenhygienisch vertretbar, können Genehmigungen zur Anwendung von sog. Lebendimpfstoffen in solchen Beständen erteilt werden.
- 6 Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 sind nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten zu erteilen. Bei der Erteilung der Genehmigung sind zur Auflage zu machen:

- 6.1 Art und Applikationsform des Impfstoffes;
- 6.2 Durchführung der Impfung nach Anweisung des Herstellers nur durch einen Tierarzt;
- 6.3 Impfung stets aller Rinder des Bestandes;
- 6.4 in Besamungsstationen Einstellung der Samenentnahme nach der Impfung für die Dauer von 14 Tagen, sofern der Impfstoff auch auf die Genitalschleimhäute der Besamungsbullen appliziert wird;
- 6.5 Befristung der Genehmigung längstens auf ein Jahr.
- 7 Eine Anordnung der Impfung gegen IBR/IPV kann ggf. erforderlich werden, um eine stärkere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Die Hinweise im RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBI. NW. 7831) – Verwaltungsvorschriften zur Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-VAVG-NW) – zu §§ 164, 336 bis 342 und Anlage 7 werden aufgehoben.

#### Anlage 1

(Zu Nummer 2 zu § 2)

##### Nachweis des Erregers der Trichomonadenseuche (*Tritrichomonas foetus*)

- 1 Mikroskopische Untersuchung (direkter Nachweis)
  - 1.1 Als Untersuchungsmaterial eignen sich insbesondere abgestorbene Früchte, Eihäute, Uterussekret bzw. Pyometraeiter und Vaginalsekret, in begrenztem Umfang auch Vaginaltupferproben (wenige Tage vor oder nach der Brunst bzw. nach dem Deckakt oder dem Auftreten von Aborten entnommen) u. Präputialschlundproben.
  - 1.2 Die direkte mikroskopische Untersuchung verspricht Erfolg, wenn sie unmittelbar nach Gewinnung des Materials vorgenommen wird. Zur Untersuchung ist geeignetes Material auf einem Objekträger mit einem Tropfen angewärter physiologischer Kochsalzlösung zu verrühren und nach Auflegen eines Deckglases mikroskopisch bei 60- bis 100facher Vergrößerung im stark abgeblendetem Hellfeld, besser noch im Dunkelfeld oder mit der Phasenkontrastmethode auf das Vorhandensein von Trichomonaden zu prüfen.

#### Kulturelle Untersuchung

- 2.1 Als Untersuchungsmaterial sind, neben dem in Nr. 1.1 genannten Material, vor allem Vaginal- oder Präputialschlundproben zu verwenden.
- 2.2 Ziel der kulturellen Untersuchung ist die Anreicherung des evtl. vorhandenen Erregers. Hierzu sind:
  - 2.2.1 Die Spülproben 10 Minuten bei etwa 3000 Umdrehungen zu zentrifugieren und vom Bodensatz bzw. dem untersten Teil der Flüssigkeitssäule 0,5 bis 1 ml zu entnehmen und zu 5 ml eines flüssigen Nährbodens der folgenden Zusammensetzung hinzuzugeben:
 

Rindfleischbouillon (pH 7,5; fraktioniert	400 ml
, Serum mit Zusätzen' sterilisiert)	100 ml

 Die 'Serumbouillon mit Zusätzen' besteht aus:
 

Rindfleischbouillon	40 ml
K.- oder Na-Penicillin	500 000 I. E.
Streptomycin	0,68 g
Cebion (gelöst in 10 ml aqua dest.)	500 mg
Pferdeserum	50 ml
  - 2.2.2 Der beimpfte flüssige Nährboden wird aerob bei 37°C bebrütet und ist nach 24, 48 und 72 Stunden Bebrütung mikroskopisch auf das Vorhandensein von Trichomonaden zu prüfen.

#### Anlage 2

(Zu Nummer 2 zu § 2)

##### Nachweis des Erregers der Vibrionenseuche (*Vibrio fetus*)

- 1 Kulturelle Untersuchung
  - 1.1 Als Untersuchungsmaterial sind Vaginal- oder Präputialschlundproben, Spülproben von der Innenwand der künstlichen Scheide und Spermaproben zu verwenden. Zwischen der Entnahme und dem Anlegen der Kulturen darf kein längerer Zeitraum als 6 bis 8 Stunden liegen.
    - 1.1.1 Als Spülflüssigkeit hat sich Thioglykolatbouillon bewährt, die als Fertignährboden bezogen oder nach folgendem Rezept hergestellt werden kann:
 

Pepton	20,0 g
Kochsalz	5,0 g
Natriumthioglykolat	1,0 g
Aqua dest.	1000,0 ml
    - 1.2 Zur kulturellen Isolierung der Vibrionen ist es erforderlich, daß die Begleitflora im Untersuchungsmaterial möglichst ausgeschaltet wird. Dies kann erreicht werden:
      - 1.2.1 Durch Nährböden, die Hemmstoffe enthalten, z.B. Natriumthioglykolat-Nährboden (s. unter 1.1.1 angeführtes Rezept oder Fertignährboden) mit Zusatz von

2% Agar, 10% Rinderschüttelblut und 11,4 ml einer 0,22%igen Brillantgrünlösung auf 1 Liter Nährboden oder  
Natriumthioglykolat-Nährboden mit Zusatz von 2% Agar, 10% Rinderschüttelblut und Bacitracin (15 E/ml), Novobiocin (10 µg/ml) und Polymyxin (2 E/ml).

- 1.2.1.1 Die Nährböden sind mit 2 bis 3 Ösen des Untersuchungsmaterials, evtl. nach kurzem Zentrifugieren (2 bis 5 Min.) vom Überstand, zu beimpfen.
- 1.2.2 Durch Filtration des Untersuchungsmaterials vor Beimpfung des Nährbodens. Die Spülproben sind kurz (2 bis 5 Minuten) zu zentrifugieren und 3 ml der überstehenden Flüssigkeit durch einen Filter mit 0,65 µm Porenweite (besonders geeignet sind Injektionspritzen aufsetzbare Filter) zu filtrieren; bei Samenproben sollten etwa 0,3 ml Spermaplasma mit 2,7 ml physiologischer Kochsalzlösung verdünnt werden. Um eine Verstopfung der Filterscheiben zu vermeiden, können zusätzlich Mikroglasfaser-Vorfilterscheiben verwendet werden.
- 1.2.2.1 Von dem Filtrat werden 2 bis 3 Tropfen auf Natriumthioglykolatnährboden mit 2% Agar und 10% Rinderschüttelblut ohne hemmende Zusätze gebracht.
- 1.3 Die beimpften Platten sind 4 Tage in luftdicht verschließbaren Behältern (z.B. Zeißler-Töpfen), in denen ein Unterdruck von 0,8 at erzeugt wird, der durch Einleiten eines Gasgemisches aus 95% Stickstoff und 5% Kohlendioxyd bis auf 0,2 at vermindert wird, zu bebrüten.
- 1.4 Bei der Prüfung der Kulturen sind vibrionenverdächtige Kolonien mikroskopisch zu untersuchen. Hierzu eignet sich besonders die Untersuchung von Nativpräparaten im Phasenkontrast mit Olimmersion, da bei diesem Verfahren neben der typischen Form der Bakterien auch ihre charakteristische Beweglichkeit erkennbar ist.

## 2 Identifizierung von *Vibrio fetus*

Die von den Genitalschleimhäuten des Rindes isolierbaren Vibrionen lassen sich in der Regel auf Grund kulturell-biochemischen Verhaltens den Arten *V. fetus* und *V. bubulus* zuordnen:

Spezies	Bildung von Katalase	H <sub>2</sub> S	Wachstum bei 3,5% NaCL
<i>V. fetus</i>	+	(+)	-
<i>V. bubulus</i>	-	+	+

### 2.1 Katalasanachweis

1 ml einer gut bewachsenen Leberbouillon ist mit 1 ml einer 3%igen H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>-Lösung zu mischen. Bei positivem Ausfall treten nach wenigen Sekunden Sauerstoffblasen auf.

### 2.2 H<sub>2</sub>S-Nachweis

Nach Beimpfung einer Leberbouillon (vorher kurz aufkochen) wird ein Bleiazetatstreifen in das Röhrchen eingehängt. Eine positive Reaktion (Schwarzfärbung des Streifens) tritt nach 2 bis 3 Tagen Bebrütung auf.

### 2.3 Nachweis der Kochsalztoleranz

Natriumthioglykolatbouillon mit Zusatz von 0,1% Agar und von 3,5% Kochsalz ist mit 2 bis 3 Tropfen einer gut bewachsenen Leberbouillonkultur zu beimpfen. Wachstumskontrolle nach 48 Stunden Bebrütung durch makroskopische Beurteilung und mikroskopische Untersuchung eines Nativpräparates (bewegliche Vibrionen).

### 2.4 Stämme, die sich kulturell biochemisch wie *V. fetus* verhalten, müssen zur Unterscheidung von *V. fetus* (*venerealis*) und *V. fetus* (*intestinalis*) weiter differenziert werden.

#### 2.4.1 Unterscheidungsmerkmale:

*V. fetus* (*venerealis*): keine Glycintoleranz, O-Antigentyp 1, *V. fetus* (*intestinales*): positive Glycintoleranz, O-Antigentyp 2.

- 2.5 Nachweis der Glycintoleranz  
Natriumthioglykolatbouillon mit Zusatz von 1% Glycin ist mit 2 bis 3 Tropfen einer gut bewachsenen Leberbouillonkultur zu beimpfen. Wachstumsbeurteilung nach 48 Stunden wie in Nr. 2.3.

- 2.6 Serologische Differenzierung von *Vibrio fetus*  
In Ausnahmefällen, in denen die kulturell-biochemischen Methoden keine eindeutigen Ergebnisse liefern, kann die Bestimmung des O-Antigens mit Hilfe der Komplementbindungsreaktion notwendig werden. Einzelheiten der Versuchstechnik s. E. Mitscherlich und B. Liess (1958): Die serologische Differenzierung von *Vibrio-fetus*-Stämmen, Dtsch. Tierärztl. Wschr. 65, 2-5, 36-39.

– MBl. NW. 1975 S. 1954.

79032

## Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen – HVM 72 –

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1975 – IV A 1/14-32-00.00

Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 79032) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.82 sind die Worte: „1. Zeitlohnarbeiten bis 5. Sonstiges“ zu streichen.

Dafür ist einzusetzen:

1. Maschinen und Geräte zur Holzernte
2. Sonstige Holzerntekosten.

2. Die Nummer 3.62 ist zu streichen.

Aus Nummer 3.63 wird Nummer 3.62.

3. Die Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

### 4.1 Bestandesklassen

Eiche	U 120	= 10
	U 140	= 11
	U 160	= 12
	U 180	= 13
	U 200	= 14
	U 220	= 15
	U 240	= 16
	U über 240	= 17
Buche AL/h	U 100	= 20
	U 120	= 21
	U 140	= 22
	U 160	= 23
Sonst. Lbh/n	U 60	= 31
	U 80	= 32
	U 100	= 33
	U 120	= 34
Pappel	U 30	= 41
	U 35	= 42
	U 40	= 43
	U 50	= 44
Roteiche	U 80	= 51
	U 100	= 52
Edellaubholz	U 100	= 53
	U 120	= 54
	U 140	= 55
Laubholz	U 120	= 56
	U 140	= 57
	U 160	= 58
	U 180	= 59
Kiefer	U 60	= 60
	U 80	= 61
	U 100	= 62
	U 120	= 63
	U 140	= 64

Fichte	U 50	= 70
	U 60	= 71
	U 70	= 72
	U 80	= 73
	U 90	= 74
	U 100	= 75
Lärche	U 60	= 81
	U 80	= 82
	U 100	= 83
	U 120	= 84
	U 140	= 85
Douglasie	U 80	= 86
Nadelholz	U 80	= 87
	U 90	= 88
	U 100	= 89
	U 120	= 90
Niederwald Umwandlung		= 91
Niederwald		= 95

– MBl. NW. 1975 S. 1957.

**Verwaltungsgerichte****Es sind ernannt worden:**

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. K. Kleefisch zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richter am Verwaltungsgericht F. Dicke zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Köln, Richter W. Mecking zum Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

**Es ist versetzt worden:**

Richter am Verwaltungsgericht Dr. U. Penski vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen an die Gesamthochschule Siegen.

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten H.-W. von Müller in Münster.

**8054****Verwendung von Kunststoffrohren  
für Acetylen- und Sauerstoff-Leitungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1975 – III A 3 – 8156.7 – (III 30/75)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 11. 1960 (SMBI. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1958.

– MBl. NW. 1975 S. 1958.

**II.****Justizminister****Personalveränderungen****Finanzgerichte****Es sind ernannt worden:**

Richter am Finanzgericht W. Leusmann zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Münster,

Richter am Finanzgericht H. Ermen und Richter am Finanzgericht D. Rönitz zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf.

**Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1958.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Vereinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.